

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Juli 1958

259/A.B.

zu 270/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Franz M a y r. und Genossen haben am 21. Mai d.J., an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau eine Anfrage, betreffend die Einbringung eines Entwurfes eines Bundesgesetzes zur Förderung des Neu- und Ausbaues von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen sowie zur Förderung von Massnahmen zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigungen, gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage führt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k folgendes aus:

Nach dem für die Förderung von Anlagen zur Versorgung der Gemeinden und Siedlungen mit Trink- und Nutzwasser und zur Ableitung und Reinhaltung der Abwässer in Betracht kommenden Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl.Nr.34/48, werden für diese Zwecke nichtrückzahlbare Bundesbeiträge gewährt, wenn die Länder gleich hohe Beiträge widmen. Der Bundesbeitrag ist grundsätzlich mit 20 % der Gesamtkosten der Anlage beschränkt und kann nur bei Einzelsiedlungen und Bauerngehöften bis zu 40 % erhöht werden. Nur in wenigen Fällen können neben dem Bundesbeitrag auch Darlehen gewährt werden.

Abgesehen von den volkswirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen jeder Subventionspolitik kann bei der gegebenen Beschränkung der vom Bund für diese Zwecke bereitgestellten Mittel weder das Kostenerfordernis zur Deckung des Nachholbedarfes von ca. 16 Milliarden Schilling in abschbarer Zeit aufgebracht werden, noch auch die Aufschliessung neuer Gebiete durch Errichtung von Trink- und Abwasseranlagen in zureichendem Masse gefördert werden. Die erhöhte Anfälligkeit der Menschen an typhösen Erkrankungen bei mangelhafter Trinkwasserversorgung und Kanalisation einerseits und die Notwendigkeit der Koordinierung der Wohnbautätigkeit mit der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zwingen, neue Wege auf diesem Gebiet der Förderungsmassnahmen zu beschreiten.

Mit den bisherigen Budgetansätzen von 8 und 9 Millionen Schilling jährlich kann die Lösung dieser umfassenden Sanierung nicht gefunden werden. Es ist daher notwendig, ein neues Gesetz zu schaffen, das in der Hauptsache die Schaffung eines Fonds, eine wesentliche Erhöhung der Mittel, die Sicherung der dauernden Eingänge dieser Mittel und die Gewährung von langfristigen Darlehen vorsieht.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Juli 1958

Die Schaffung eines Fonds ist notwendig, um die Durchführung der Finanzierung von Wasserversorgungs- und Abwasserleitungsanlagen, deren Bau sich oft auf mehrere Jahre erstreckt, gewährleisten zu können. So erfordert die Ringleitung im Burgenland 120 Millionen Schilling, die Ortsleitung im Burgenland 130 Millionen Schilling, die Rheintalleitung insgesamt ca. 85 Millionen Schilling, der Ausbau der Anlagen in der Stadt Salzburg ca. 100 Millionen Schilling, der Ausbau der Kanalisationsanlagen in Innsbruck 45 Millionen Schilling usw. Zur Finanzierung der Errichtung dieser Anlagen sieht das Gesetz vor, dass aus den Einnahmen an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und von den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln für Zwecke der Erfüllung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 je 5 % in den neu zu schaffenden Fonds eingebracht werden. Der Auffassung, dass durch die Änderung der bezüglichen Finanzgesetze eine Schädigung der Wohnbautätigkeit eintritt, muss entgegengehalten werden, dass bei Fehlen einer geordneten Trinkwasserversorgung und Kanalisation Ersatzeinrichtungen hierfür von den einzelnen Bauwerbern getroffen und von den Wohnbaufonds mitfinanziert werden müssen. Der Abgang an Mitteln für die Fonds ist daher nur ein scheinbarer. Seitens des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds besteht Bereitschaft, auf den Eingang von 5 % der Gesamtmittel, das ist auf 30 Millionen Schilling jährlich zu verzichten. Hinsichtlich der Beitragsleistung aus den Einnahmen für die Wohnbauförderung 1954 bedarf es nur einer Änderung des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl.Nr.152. Rücksichtlich des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds bestehen die bekannten Schwierigkeiten, die darin bestehen, dass der Bundesminister für soziale Verwaltung in der Abspaltung von Teilbeträgen aus den Einnahmen in diesen Fonds ohne Einschränkung der Wohnbautätigkeit befürchtet, die aber, wie vorhin erwähnt, de facto nicht eintritt. Meine Bemühungen, den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung von der Richtigkeit und Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes zu überzeugen, waren bisher ohne Erfolg. Ich werde daher die Frage bei den Koalitionsbesprechungen zur Entscheidung vorlegen. Falls die Zustimmung zur finanziellen Lösung erreicht werden kann, kann das Gesetz unverzüglich eingebracht werden, wenn gleichzeitig die entsprechende Abänderung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl.Nr.13/52, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl.Nr.155, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages und das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl.Nr.152, betreffend die Erhebung eines Beitrages vom Einkommen, vorgenommen wird.

-.-.-.-